Normale dd. 18ten Decembris 1749. Kraft wessen respectu ber zwischen dem Militari, und denen Herrschaftlichen Wirtschafts= Beamten in denen Landern sich außernden Zwistigkeiten einem jeweili-gen Herrschaftlichen Beamten der Titel eines Hauptmans nicht mehr bepaeleget merben folle.

24.

Instruction für bie Landgerichts-Bermalter in biefem Eriber jogthum Defterreich unter ber Enns, wie fich felbe fomohl ben benen General- und particular - Visitationen, als auch in Schub= und Ber= forgung deren Armen , Aufhebung deren Mußiggehern , und Sindannsbaltung ausländischer Vagabunden und Bettlern zu verhalten haben.

Normale dd. 20ten Novembris 1749. Daß die Taglia für einen einlieferenden Deferteur gegen benlegender Ginlieferungs = Quittung aus der Raiferl, Ronigl. Rriegs = Caffa in Sinkunft gu perguten fomme.

26

Edictum dd. 22ten Decembris 1749. die denen Subalternen, und Livree-Bedienten, außer benen Thurhutern verbothene Unnehmung, odet Abforderung eines neuen Jahrsbett.

Eine gebruckte Ball-Ordnung dd. 30ten Decembris 1749: für das 1750te Jahr, in Folge wessen überhaupts die Balles ohne Mafquen zu halten erlaubet, die in Privat-Häusern, und ben gesch offenen Compagnien abhalten wollende masquirte Balles aber die Bemilligung ben ber R. De. Regierung in Publicis anzusuchen gehalten seyn sollen.

## 1 7 5 0.

(Sin gedruckter Befehl dd. 9ten Jenner 1750. Regierung in Publicis folle sich in Hinkunft wie in andern Landern Repræsentation und Cammer nennen. engilique tindoften dep me ging

Gine geschärfte Berordnung dd. 8ten Febr. 1750. Die Abstellung beren in dem Publico vorfindigen geschriebenen Zeitungs-Blattern betr.

Patent dd. 12ten Martii 1750. Ein jedes unterthaniges Sauf. fo in dem flachen Land lieget , fepe gehalten jahrlichen 5. in benen ge= burgichten Orten aber 3. Spatenfopfe ju liefern.

Patent dd. 21ten Martii 1750. Bermog welchem benen Tabact-Revisoribus, und Ueberreutern wegen in Abforderung beren Strafen fich eraußerenden Bedruckungen beren Unterthanen ein gemäßigter Ginhalt dergestalten zu machen fene , daß diefe Bestrafung in Gegenwart eines Herrschaftlichen Beamtens vorgenommen, und hierüber ein ordents

liches Attestatum ertheilet, ein foldes auch im Salzwesen beobachtet werden solle.

5.

Patent dd. 21ken Martii 1750. Daß für einen von denen Kalserl. Königl. Erblanden freywillig, oder mit Zwang stellenden Recrouten ohne Unterschied die ausgemessene Taglia zu vergüten, für sene in Handen den der Justiz, nur geringe Strasen verwirkende derlen Recrouten zwar anzunehmen, sedoch nur 10. fl. für seden Mann zu bonisiciren, die außer denen Erblanden gebohrne als Recrouten gleichermaßen anzunehmen, und dem nächsten Regiment, sedoch nur gegen Ersezung deren erweißlichen Unkosten abzuliesern, wohingegen sene mit infamirenden Verbrechen besangene, allermaßen die Militar-Dienste für einen Ehrenplaß, und keinerdings für eine Strase anzusehmen, als Recrouten nicht zu übergeben, noch quà tales anzunehmen senen.

6

Patent dd. eodem. Die Verruffung bes Fischel- ober Lucius-Groschen betr.

7.

Patent des nämlichen Dati, daß von denen in denen Erblanben verbleibenden Briefen ben der Aufgab keine, bey der Abnahm derselben aber die doppelte Tax bezahlet werden folle.

8.

Eine gedruckte Ordnung dd. 28ten Martii 1750. wie die Invaliden-Soldaten vom Staab dis zum Gemeinen insgemein zu verforgen fepen.

9.

Gebruckte Befehl dd. 5ten April 1750. Vermög welchen benen sammentlichen Herrschaftlichen Privat-Landgerichtern auch Landesfürstlichen Städt= und Märkten zu bedeuten sepe, daß sie die ben ihren Landgerichtern ad operas publicas abgeurtheilte Delinquenten 8. Täge vor denen bestimmten Terminen, als nämlich den 1ten April, 1ten Julii, und 1ten Octobris, und nicht ehender, oder später in das hiesige Gnaden=Stockhauß mit Einschickung jeden Delinquentens Urtheils auf Landgerichtliche Unkosten ben wirklicher Zuruckschung überlieferen sollen.

10

Patent dd. 25th Aprilis 1750. Die vorgeschriebene Maßregeln ber wider die Mauth Defraudatores oder Prævaricanten ausgemessenen Strafen betr.

II.

Normale dd. 3ten May 1750. Daß zu mehrerer Dotirung der Cassæ pauperum sürohin, wie bishero nicht allein alle Strasen deren temere litigantium, sondern auch von denen Richtern in jenen Fällen, da ein muthwilliges Litigium ünternommen wurde, nebst Condemnirung deren Partheyen in die Expensen, auch die Rechts Freunde mit einer Geld Stras pro cassa pauperum angesehen, annebens von allen Licitationen, außer in Executions- und Cricke-Fällen 1. pro Cento von dem Betrag des Verkaufs für die Allmosen. Cassa eingezogen, anssonden

sonsten aber zu Hindannhaltung deren abgeschobenen auswärtigen Bettlern die revertirende ben erster Betrettung auf ein- das andertemal auf
dren Jahr in das Arbeithauß in der Leopoldstadt verschaffet, und jedesmal mit einem Hauptschub nach abgeschworner Urphed außer Land beförderet, ben dritter Revertirung aber auf ein Gränz- Ort auf fünf
Jahr nach abgeschworner Urphed, nehst Relegirung aus dem Land condemniret, die Weibspersonen hingegen auf 6. Jahr in das Arbeit-Hauß
in der Leopoldstadt abgegeben werden sollen; umwillen jedoch die drittmalige Urphedsbrecher die Todesstrafe verwirket hätten, als sepe jeglicher Casus an die R. De. Regierung zur weiteren allerhöchsten Orten
Uebergebung, und hierüber erwartender Decision, ob es ben der pænz
ordinaria, oder extraordinaria zu belassen sepe, anzuzeigen, und anmit alle diese gradus deren Strasen, nehst der darauf folgenden TodesStrase einer jeglichen Person ben der Aburtheilung deutlich zu erklären.

12.

Patent dd. 27ten May 1750. Bermög welchem von nun zu befferer Einrichtung des Revisions-Beesens keine Revisions-Restitutionsoder Recurs-Andringen, in solang nicht die ganze Sportuln gegen von dem
Expeditore ausstellend=producirender Quittung erleget senn werden, süro=
hin mehr vorgetragen, sondern unerledigter zuruckgestellet, im Fall eisner solgenden Revisions-Restitutions- oder Recurs-Abschlagung hingegen der Parthen die Helfte besagter Sportuln gegen auswechstender
Quittung zuruckgestellet werden solle.

13.

Patent dd. 18ten Junii 1750. Die mehrmalige anbefohlene Horn-Brennung des innlandischen Biehes zur Unterscheidung des auslandischen betr.

14.

Patent dd. eodem, Haußierer, kurze Waaren-Handler, oder Juden seynd wegen denen hierlandigen Professionisten machenden Beeinträchtigung außer denen Markts-Zeiten ohne weiterem verwahrlich anzuhalten, und die ben ihnen findende Waaren abzunehmen, sodann nebst einer Specification hievon mittels eines Berichts an die Kaiserl. Königl. Repræsentation und Cammer einzusenden, und die weitere Berordnung hierüber zu gewärtigen.

15.

Ein geschärftes und erneuertes Patent, daß in Folge beren untern 7ten Martii 1673. 18ten Martii 1675. 15ten Junii 1717. und 30ten Martii 1747. erlassenen Generalien, vier Meil Weegs um Larenburg, und Ebersdorf sowohl dieß als jenseits der Donau, um und außerhalb des Königl. Gehegs auf Krähen, Millan, Gener, Alstern und Reiger, und dergleichen Wild-Vögel nicht geschossen, noch selbe gefangen, weder die Rester, und Eper ben höchster Strase vertilget werden sollen.

16.

Generale dd. 27ten Julii 1750. Die Verwandlung der wider einen von denen Raiserl. Königlichen Trouppen ausreissenden- sonderlich aber aewasneter sich widersetzenden Soldaten verhängten Lebensstraf auf eine Zeit lang in ein opus publicum betr.

17. Pa-

Patent dd. 5ten Augusti 1750. Denen mit behörigen Berords nungen anmeldenden verabschiedeten Soldaten, wann sie auch verheusratet, sepe ohnbenommen, ihre Ordnungs-mäßig-erlernte Profession oder Gewerd ben denen Meisterschaften Knecht- oder Gesellenweis zu arzbeiten, im Gegenspiel aber für sich selbst eine Profession, Gewerdschaft, oder Handthierung zu treiben nicht erlaubet.

18.

Post-Patent dd. eodem, frast welchem denen Bothen ben nunmehrig eingesührten Postwägen kein Paquet, so unter 20. Pf. geachtet wird, worunter auch die Geld-Groppi, und mit Pretiosis, mit was immer Gewicht beschwerte Briese verstanden, in Folge deren in dem Patent dd. 14ten Decembris 1748. vorgesehenen Strasen auszunehmen gestattet werden solle.

19.

Circulare dd. 25ten Augusti 1750. in jenen Städten, wo sich angestellte Medici befinden, sepe den Apotheckern, Baadern, Hebanimen, und anderen unbefugten Leuten die praxis medica unter empfindlicher Geldstrafe einzustellen.

20.

Patent dd. 27ten Augusti 1750. Dem Desertions-Uebel zu seuern, solle vermög deren Generalien dd. 6ten May und 24ten Julii 1749. à 1 ma nachst eintrettenden Monats Septembris wider die Deserteurs mit Ausnahm deren sich denen Unterthanen ergebenden wiederum nach denen Kriegs-Articuln fürgegangen, denen Eindringern die 24 fl. Taglia abgereichet, dersey Deserteurs auf eine zehenjährige Schanz-Arsbeit abgelieseret, die sich mit Gewehr wiedersetende Ausreisser als Mörbeit abgelieseret, die sich mit Gewehr wiedersetende Ausreisser als Mörbeit angesehen, denen Commandirten, damit sie in dem Verdacht eines Deserteurs nicht angehalten werden, von dem Officier jederzeit Pasport, oder Ordre ertheilet, und die sich des Verdens einer Deserteurs-Verhehlung theilhaftig machende Unterthanen in Eisen und Banzden auf eine Gränz-Vestung mit wochentlicher Schläg-Abstrasung gegen vorläusiger Ausstellung auf eine Bühne, und Anhängung eines das Verdechen in sich enthaltenden Zettels verschaffet werden.

21.

Patent dd. eodem , Die Abstellung beren auf der Post reisenben- von derenseiben auf dem Kutscher-Sit sitzenden Bedienten führenben Peitschen, bep wirklicher Ausspannung deren Pferden betr.

22.

Patent dd. 31ten Augusti 1750. Privat-Mauth-Innhaber sollen gehalten seyn zu Erhaltung beren mit so großen Kosten errichteten Commercial-Straßen ihren Titulum binnen 6. Wochen, bey wirklischer Einziehung zu ediren.

23.

Circulare dd. 4ten Septembris 1750. An alle 8. Meil Weegs um Bienn befindliche Markt- und Dorf = Richter, die von denen Lands backenmeistern zu allgemeinen Schaden beren Reisenden, und armen Bauersmann in Verbackung des Brods, und Semmeln nicht beobach.

tende erforderliche Qualität und Gewicht betr., dahero, damit sie Bäschenmeister die vorgeschriebene Lands und Brodsakung aus dem Mekensleiher-Amt einhohlen, theils auch sich des rechtmäßigen Gewichts gebrauchen, von jeweiligen Richtern bey empfindlicher Straf darob gehalten werden solle.

24.

Patent dd. 9ten Septembris 1750. Bermög welchem die Derssiellung deren sammentlichen Beeg- und Straßen durch eine eigene zussammengesetzte Hof = Commission besorget, und die hierzu gewidmete Weegmauthen dahin verwendet werden sollen.

25.

Edict dd. 24ten Sept. 1750. In vorkommender Erb: und Berlassenschaft sepe die ben Regierung von einem Gulden pr. 1. kr. abgezogen werdende Sterb Gebühr auch von denen Legatis profanis, oder weltlichen Bermächtnußen abzunehmen, und nur allein von einiger Todtenfalls-Tar die pia legata gänzlich verschonet zu bleiben, annebens aber denen Erben ben Entrichtung derlen Profanorum legatorum, oder weltlichen Bermächtnußen eben so viel in Abzug zu bringen, als sie in das Tar-Amt bezahlt, allerdings vorbehalten.

26.

Offene Verordnung dd. 28ten Septembris 1750. Daß zuwider benen ergangenen Generalien die gleichsam von grünen Wasen errichtende Gebäu ohne Obrigkeitlichen Consens nicht zu verstatten, über die bereits errichtete aber eine genaue Specification zu verkatten, und hierüber von dem Richter genaue Obsicht zu tragen sehe, ben im widrigen wirklicher Riederreissung des Gebäudes, und sodann von ihme Richter dem Eigenthümer zu leisten schuldiger Ersebung.

27.

Patent dd. 14ten Octobris 1750. Die Aufstellung eines Judicii delegati in Jägerep-Sachen unter dem Præsidio des Herrn Præsidenten in Justiz - Sachen, wegen Erörterung deren sich ergebenden Borfallenheiten, ansonsten aber zum Grund zu nehmen sepende Jägerep und Reißgejaids = Ordnung dd. 23ten Augusti 1743. dann Bestrafung deren mit angestrichenen Gesichtern zum Verhaft bringenden Wildschüßen im ersten Betrettungsfall auf 2., das zwepte mal auf 4., und serners auf 6. Jahr in Banden und Eisen in eine Gränz-Vestung betr.

28.

Normale dd. 3ten Novembris 1750. Rein Delinquent solle auf eine mindere als eine Jahrszeit zur Arbeit in ein Hungarisches Granze Ort verurtheilet, mithin jene, welche diese Strafe denen Rechten nach nicht verdienen, in andere Weege angesehen werden.

29.

Patent dd. 3ten Novembris 1750. Die Aufrechhaltung der Cameral- und dem Banco einverleibten Gefällen, und Bestrafung dersels ben Defraudatorum, dann Verhaltung deren Magistrats-Herrschafts oder Obrigseitlichen Beamten zur Ablesung dieses Patents an denen gewöhnslichen Jahrmarkts- und Kirch- Tägen ben denen Kirchen furz vors oder

nach

nach dem GOttesdienst, wie auch ben denen jahrlichen Grundbucher= Besitzungen ben Straf zwölf Reichsthaler betr.

30.

Patent dd. 14ten Novembris 1750. Commandirte Soldaten vom Feldwäbel anzufangen, sollen von denen Herrschaften, Dorf- und Grund-Obrigkeiten, wie auch Städt- Markt-Richtern, und Gemeinden zur Vorweisung eines Passes angedrungen, ben dessen Ermanglung angehalten, und dem nächsten Militar-Commando eingelieferet, sie Obrigkeiten, und Gemeinden hingegen wegen denenselben zugemutheter Unterlassung für jeden Mann 24. fl., oder einen tauglichen Mann salvo regressu an den Schuldtragenden zu ersehen verhalten werden.

31.

Edict dd. 24ten Novembris 1750. daß die Penssonen, so unter 600. fl. seynd, nicht bekümmert, ingleicken auf die unter 600 fl. bestragende Gnadens-Abfertigungen à 1ma Februarii 1751. kein Berboth mehr angenommen, wie auch keine gerichtlicke, oder ausser gerichtlicke Cessionen auf derlen Penssonen weder angenommen noch für gültig angesehen werden sollen.

32.

Normale dd. 1ten Decembris 1750. Deserteuren als Flüchtlingen sepe kein Atylum in denen Klöstern zu verstatten, sondern von der Geistlichkeit der Orts-Obrigkeit anzuzeigen, und derselbenausfolgen zu lassen.

33.

Normale dd. 17tm Decembris 1750. die Abstellung der von denen Land-Rutscher= und Roß-Ausleiher- Knechten der Kaiserl. Königl. Post-Livrée conform tragenden Livrée betrl.

34.

Ein gleichmäßiges Normale dd. 29ten Decembris 1750. wie, und wohin die Invalide-Soldaten zur Verpflegung anzuweisen?

## I 7 5 I.

1

Generale dd. 21ten Jenner 1751. daß in jedem beren Raiserl. Ronigl. Erblanden denen zu relegiren. kommenden Delinquenten nebst dem Buchstaben R. nach dem lateinischen Idiomate noch die zwey Literæinitiales desselben Landes, daraus die Relegation beschiehet, eingeschröspfet werden sollen.

2

Normale dd. 4ten Februarii 1751. zu Enthebung des gemeinwesigen Ararii civici, und Erspahrung deren unnöthigen Ausgaben
sepe die Betreibung deren von denen Städten und Märkten allhier has benden Rechts Auliegenheiten durch den ohnehin bestellten Advocaten zu vertretten, zu Gebung einer erforderlich mündlichen Auskunft aber nur der alleinige Stadts oder Markt-Schreiber, dahingegen im Fall eines zu tressen sependen Bergleichs ein Raths-Freund mit dem Stadts oder Markt-Schreiber abzuordnen.